

II-687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1.10.001/10-Parl /76

Wien, am 10. Mai 1976

249 IAB

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

1976-05-11
zu 210 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 210/J-NR/1976, betreffend die Durchführung des UOG, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen am 11. März 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Begründung zur Anfrage enthaltene Behauptung, wonach "die Durchführung des UOG durch gravierende Mängel in der Gesetzmäßigkeit belastet sei" entbehrt sowohl der Grundlage als auch der Begründung. Die Tatsache, daß von einer Verwaltungsbehörde von Amts wegen ein Bescheid behoben wird, kann jedenfalls nicht als ein "gravierender Mangel in der Gesetzmäßigkeit" bezeichnet werden.

Was die Gesetzmäßigkeit der Einrichtung des interuniversitären EDV-Zentrums betrifft, verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 21/J-NR/1975, wo die Gesetzmäßigkeit der Errichtung des EDV-Zentrums dargelegt wurde.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1 und 2:

Die beiden Durchführungserlasse zum UOG behandeln sowohl Fragen des selbständigen (autonomen) wie des staatlichen Wirkungsbereiches. Soweit sich diese Erlässe auf den staatlichen Wirkungsbereich beziehen, sind sie als generelle Weisungen an Universitätsorgane anzusehen, soweit sie Fragen behandeln, die dem selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich zuzurechnen sind, sind sie als Mitteilung der Rechtsansicht des zuständigen Bundesministers, somit als Äußerung der im selbständigen (autonomen) Wirkungsbereich zuständigen Aufsichtsbehörde mit allen sich daraus in etwaigen aufsichtsbehördlichen Verfahren ergebenden Konsequenzen zu qualifizieren.

ad 3:

Die Gliederung des Textes der Durchführungserlasse zum UOG erfolgte aus sachlichen Gründen, nicht unter dem Aspekt einer Trennung zwischen staatlichem und selbständigem Wirkungsbereich. Die Durchführung des Universitäts-Organisationsgesetzes bezieht sich auf das ganze Gesetz, das sowohl den selbständigen als auch den staatlichen Wirkungsbereich der Universitäten bestimmt; je nachdem auf welche Bestimmungen des UOG sich jeweils die Durchführungserlasse beziehen, sind sie dem selbständigen oder dem staatlichen Wirkungsbereich zuzurechnen.

ad 4 und 5:

Das UOG schreibt die Erlassung von allgemeinen Durchführungsverordnungen nicht vor. In einem Falle sieht das UOG die Erlassung einer Verordnung vor, nämlich im Falle der zu erlassenden provisorischen Geschäftsordnung gemäß § 111 Abs. 2 UOG.

Diese Verordnung wurde bereits erlassen; siehe BGBI. Nr. 103/1976, Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. März 1976 über eine provisorische Geschäftsordnung für Kollegialorgane nach dem Universitäts-Organisationsgesetz (UOG).

- 3 -

Die Beantwortung der Frage nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt ergibt sich aus dem Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl.Nr. 33/1920. Selbst in jenen Fällen, in denen die Durchführungserlasse den verbindlichen Charakter von Verwaltungsverordnungen haben, besteht nach dem Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt keine Verpflichtung zur Publikation im Bundesgesetzblatt.

